

Hausmitteilung



Dresden.
Dresde[n]

Stadtplanungsamt [REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 12.94/16 [REDACTED]
61.2	bA bE
61.3 [REDACTED]	bR fR
61.4	[REDACTED] zSt
61.5	zMz zU
61.6	zK zV
61.7	zA Wgl
	Kopie an [REDACTED]
GZ:	Termin: 17. MRZ. 2016 [REDACTED] WV: [REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt

GZ: 86.21-03-3053/17949
4859/16
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Sitz: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 14. MRZ. 2016

B-Plan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang

- Entwurf -

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Umweltbelangen/ Umweltbericht

Sehr geehrter [REDACTED]

in die zusammenfassende Stellungnahme des Umweltamtes als Untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde wurde die Stellungnahme

- des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 25.01.2016
- des Umweltamtes zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 13.02.2015

sowie die Konzeptionen und Gutachten

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Teilflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 „Am Mieschenhang“, MEP Plan GmbH Dresden, 04.11.2013,
- Erschließungskonzept Niederschlagswasser, itwh – Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH Dresden, erarbeitet im Auftrag der Stadtentwässerung Dresden GmbH, 28.09.2010
- Antrag des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Dresden auf Ausgliederung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“ vom 19.04.2013 einbezogen.

Grundsätzlich stehen dem Bebauungsplan keine erheblichen Bedenken entgegen. Der Plan sollte bzgl. der Umweltbereiche Wasser, hier Niederschlagswasser, sowie Naturschutz, hier: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, ergänzt bzw. überarbeitet werden.

Im Folgenden wird nur auf diejenigen Belange detailliert eingegangen, die aus Sicht von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht oder unzureichend im Bebauungsplan berücksichtigt worden sind.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 25.01.2016 übergeben wir Ihnen mit der Anlage zur Kenntnis und Berücksichtigung bei der weiteren Planüberarbeitung sowie im Abwägungsprozess. Zur Berücksichtigung des darin enthaltenen Punktes 2.2, Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht empfehlen wir einen entsprechenden Hinweis in den Rechtsplan des Bebauungsplanes aufzunehmen.

1. Umweltbericht

Es sind alle Belange berücksichtigt.

Eine Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes wird im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgenommen.

Auf notwendige inhaltliche Änderungen im Umweltbericht wird in den unten stehenden Punkten bei Bedarf eingegangen.

2. Bodenschutz/Altlasten

2.1. Altlasten

Es ergeben sich keine Ergänzungen zu den Empfehlungen in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.02.2015. Die Anregungen bleiben insofern bestehen.

2.2. Umgang mit Bodenaushub

Keine Anregungen oder Ergänzungen.

2.3. Geogene Bodenbelastung (Radon)

Anregungen:

Es wird auch weiterhin daran festgehalten, die in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf gegebene Empfehlung zum Radonschutz in Form einer Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2.4. Bodenerosion

Keine Anregungen oder Ergänzungen.

3. Wasser

3.1. Grundwasser

Keine Anregungen.

3.2. Niederschlagswasser

Anregungen:

Im Sinne unserer Anregungen aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ist eine Erweiterung der 2015 durchgeföhrten Straßenplanung vorgesehen, in der insbesondere der Belang der Überflutungssicherheit im Plangebiet auf Grundlage präziser Annahmen bei der Straßenplanung verstärkt berücksichtigt werden soll.

Die Ergebnisse sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend darzustellen.

3.3. Oberflächengewässer / Renaturierung

Anregungen:

Im Zusammenhang mit der unter 3.2 genannten Überarbeitung der Straßenplanung ist weiterhin zu prüfen, inwieweit eine Ableitung des auf Teilabschnitten der Straßen Am Mieschenhang und Am Rainchen

anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer Miesche in einer gewässer- und naturraumverträglichen Weise möglich ist.

4. Klima

4.1. Kaltluftschneisen und –entstehung

Unsere Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 13.02.2015 zum Vorentwurf des B-Planes wurden insofern berücksichtigt, dass ein Teilgebiet, hier eine Bebauung westlich des Weges „An der Kirschwiese“ aus dem Geltungsbereich des B-Planes heraus genommen wurde.

Der vorliegende Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt erarbeitet. Unterbrechungen der festgesetzten Baufenster, die eine enge bzw. durchgehende Bebauung parallel zum Hang vermeiden, ermöglichen eine ausreichende Durchlüftung des Gebietes.

Weitere Anregungen oder Ergänzungen bestehen von unserer Seite nicht.

4.2. Durchlüftung / Luftleitbahnen

Anregungen: siehe 4.1

4.3. Überwärmung / Bioklima

Keine Anregungen.

5. Lufthygiene

Zu den zugehörigen Themen **5.1. Verursacher: Verkehr**, **5.2 Verursacher: Gewerbe** und **5.3. Verursacher: Heizung** ergeben sich keine Anregungen oder Ergänzungen.

6. Lärm

Zu den zugehörigen Themen **6.1 Verursacher: Verkehr**, **6.2 Verursacher: Gewerbe** und **6.3 Verursacher: Sport- und Freizeitanlagen** ergeben sich keine Anregungen.

7. Naturschutz / Landschaft / Erholung

Zu den zugehörigen Themen **7.1. Geschützte Bereiche**, **7.2. Begrünung** und **7.3. Landschaft / Erholung / Nutzung** ergeben sich keine Anregungen bzw. Ergänzungen.

7.4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Anregungen:

Die zur Umsetzung der im Rechtsplan enthaltenen Ausgleichsmaßnahme M 2 zu erwartenden Kosten, die geplanten Eingriffen im derzeitigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet werden sollen, würden im gesamten Umfang dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit voraussichtlich aufgrund der zu entsorgenden Materialien bzw. der für eine teilweise Wiederverwertung von Boden zunehmende Trennung übersteigen. So können letztlich nur die Leistungen angerechnet werden, die tatsächlich zur Realisierung des erforderlichen Kompensationsumfanges führen.

Infolge der Kostensituation wird es erforderlich, den Betrag, angelehnt an die langjährig ermittelten durchschnittlichen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, auf einen Betrag von 19 Euro je Quadratmeter neu versiegelter Fläche zu begrenzen.

Bei der Prüfung des Planentwurfes wurde weiterhin festgestellt, dass die Auflistung der Flurstücke, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen und denen anteilig Kosten für die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen (M2) bzw. Maßnahmen eines teilweisen Waldumbaus (M1) zuzuordnen sind, fehlerhaft ist:

Unter Festsetzung 7, 8 und 9.3, Maßnahme M 1

- [REDACTED] ? --> vermutlich [REDACTED]
- [REDACTED] ?
- [REDACTED] ? ---> kein Baurecht, Bestand
- [REDACTED] ? ---> kein Baurecht, Bestand

Unter Festsetzung 9.3, Maßnahme M 2

- [REDACTED] ? ---> [REDACTED]
- [REDACTED] ? ---> [REDACTED]
- [REDACTED] ?
- [REDACTED] ?
- [REDACTED] ?
- [REDACTED] ---> fehlt in der Auflistung der an den Kosten der Ausgleichsmaßnahme zu beteiligenden Baugrundstücke

Im Weiteren wird mit dem Eigentümer des Flurstücks Nr. [REDACTED] im Zuge des Straßenausbau der Ankauf von Teilflächen und dessen Zustimmung zur Umsetzung der Straßenbau- und Kompensationsmaßnahme bzw. gegebenenfalls über die Übernahme des gesamten Grundstücks zu verhandeln sein.

a) Zeichnerische Festsetzungen im Rechtsplan:

In dem uns vorgelegten Rechtsplan des Entwurfes, Maßstab 1 : 1000, sind Flurstücksgrenzen und – nummern in den rötlichen unterlegten Darstellung des reines Wohngebietes aufgrund der ähnlichen Farbdarstellung nur mit großen Schwierigkeiten zu erkennen. Dies kann aus unserer Sicht möglicherweise einen formalrechtlichen Fehler bedeuten. Wir empfehlen, die rechtlichen Folgen für die durchgeführte Offenlage zu prüfen und die Darstellungen zu korrigieren.

b) Textliche Festsetzungen im Rechtsplan

Für die textlichen Festsetzung 9.3 wird folgende geänderte Formulierung empfohlen:

„Die entstehenden Kosten aus der Umsetzung der Maßnahme M2 werden auf Grundlage der Kostenertatungssatzung der Landeshauptstadt Dresden anteilig, d. h. in Abhängigkeit von der auf dem Baugrundstück zusätzlich versiegelten Fläche, und begrenzt auf den in der Landeshauptstadt Dresden durchschnittlich ermittelten Wert für Ausgleichsmaßnahmen von 19 Euro/m² äquivalent zu entsiegelter Fläche, den Flurstücken

....*

der Gemarkung Dresden-Pappritz zugeordnet.“

(*) Die Auflistung der Flurstücke ist entsprechend zu korrigieren.

c) Hinweise im Rechtsplan: keine.

d) Begründung zum Bebauungsplan

In der Begründung und im Umweltbericht sind die notwendigen Änderungen hinsichtlich der zuordenbaren Ausgleichskosten und die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich heranzuziehenden Flurstücke zu aktualisieren.

8. Sonstiges

8.1. Elektrosmog

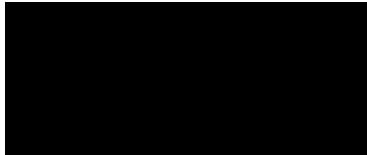
Anregungen:

Von der Geltungsbereichsgrenze finden sich die nächsten Mobilfunkanlagen in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 430 m (Fernsehturm) und in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 250 m.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Bewohner innerhalb des Plangebietes aufgrund elektromagnetischer Strahlung sind nicht zu erwarten.

Zu den weiteren zugehörigen Themen: 8.2 Erschütterungen und 8.3 Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich keine Anregungen oder Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 4025/16 [REDACTED]
61.2	bA bE
61.3	bR IR
61.4	ZET zSt
61.5	zMz zU
61.6	zK zV
61.7	ZA Wgl
GZ:	Kopie an
Termin:	WV:

28. JAN. 2016

**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang -
Entwurf -**

[REDACTED]
28.01.2016

[REDACTED]
16

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abt. Stadtökologie vom 10.12.2015, [REDACTED] mit [2]
- [2] Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 „Am Mieschenhang“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung inkl. Umweltbericht, Stand: Entwurf i.d.F v. Juli 2015
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 25.09.2014 zum Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 "Am Mieschenhang"; Vorentwurf, Az.: 21-3016.30/46/24
- [4] Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz § 11, i.d.F.d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lfulg

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008

1 Prüfungsergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen auch wir, wie bereits in den Planungsunterlagen festgesetzt, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radon-schutz zu beachten.

Nach Auswertung der Unterlagen [2] ergibt sich kein neuer geologischer Kenntnisstand zu der bereits vorliegenden Stellungnahme [3]. Alle in unserer Stellungnahme [3] dargelegten Hinweise behalten in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit und gelten auch für die geänderten Planungsunterlagen [2]. Unsere Hinweise aus [3] fanden bisher nur teilweise Beachtung. Daher bitten wir um die Beachtung der bisher nicht berücksichtigten beiden Hinweise und um ihre Aufnahme in die Planunterlagen. Sie sind unter Punkt 2 nochmals aufgeführt. Zusätzliche Hinweise haben sich aus der Prüfung von [2] nicht ergeben.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischar-tenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

Seitens des LfULG sind keine Untersuchungen, Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.

2 Hinweise Geologie

2.1 Baugrunduntersuchungen

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für alle angestrebten Bauvorhaben (Gebäude, Stützmauern, Verkehrswege) zu erlangen, wird unsererseits dazu geraten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhält-nisse angepasst werden können.

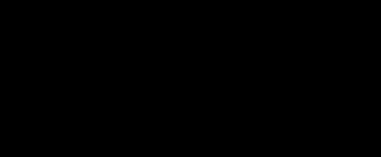


Es empfiehlt sich weiterhin eine geotechnische Baubegleitung, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden.

2.2 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 (Geow. Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes [4]. Des Weiteren weisen wir auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [5] hin.

Mit freundlichen Grüßen



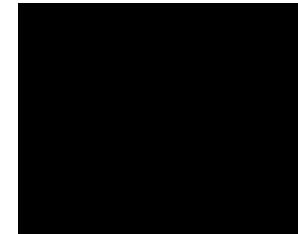
Sachbearbeiter

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden		Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 405/16	bA	bE
61.2		bR	fR
61.3		zEP	zSt
61.4		zMz	zU
61.5		zK	zV
61.6		zA	Wgl
61.7	GZ:	Kopie an	
	Termin:	WV:	

28. JAN. 2016



Ihr Zeichen
86.21-03-3053/17949
77990/15

Ihre Nachricht vom
10.12.2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-3016.30/46/24

Dresden, den 25.01.2016

**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang -
Entwurf -**

28.01.2016

16

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abt. Stadtökologie vom 10.12.2015, [REDACTED] mit [2]
- [2] Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 „Am Mieschenhang“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung inkl. Umweltbericht, Stand: Entwurf i.d.F v. Juli 2015
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 25.09.2014 zum Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 "Am Mieschenhang"; Vorentwurf, Az.: 21-3016.30/46/24
- [4] Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz § 11, i.d.F.d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lulg

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008

1 Prüfungsergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen auch wir, wie bereits in den Planungsunterlagen festgesetzt, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radon-schutz zu beachten.

Nach Auswertung der Unterlagen [2] ergibt sich kein neuer geologischer Kenntnisstand zu der bereits vorliegenden Stellungnahme [3]. Alle in unserer Stellungnahme [3] dargelegten Hinweise behalten in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit und gelten auch für die geänderten Planungsunterlagen [2]. Unsere Hinweise aus [3] fanden bisher nur teilweise Beachtung. Daher bitten wir um die Beachtung der bisher nicht berücksichtigten beiden Hinweise und um ihre Aufnahme in die Planunterlagen. Sie sind unter Punkt 2 nochmals aufgeführt. Zusätzliche Hinweise haben sich aus der Prüfung von [2] nicht ergeben.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischar-tenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

Seitens des LfULG sind keine Untersuchungen, Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.

2 Hinweise Geologie

2.1 Baugrunduntersuchungen

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für alle angestrebten Bauvorhaben (Gebäude, Stützmauern, Verkehrswege) zu erlangen, wird unsererseits dazu geraten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhält-nisse angepasst werden können.

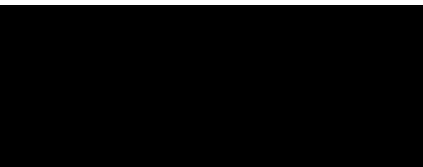


Es empfiehlt sich weiterhin eine geotechnische Baubegleitung, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden.

2.2 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 (Geow. Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes [4]. Des Weiteren weisen wir auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [5] hin.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiter

STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Geschäftsleitung
Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Abt. Stadtplanung Stadtgebiet
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden		Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 351	bA	bE
61.2		bR	bM
61.3		X	bSI
61.4		X	bZU
61.5		X	bK
61.6		X	bA Wgl
61.7			Kopie an
	GZ:		
	Termin:	WV:	

22. JAN. 2016

25.01.2016

WV:

Ihr Zeichen
61.26.239 (3.2)

Ihre Nachricht vom
07. Dezember 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-2511.20/111

Liebethal,
20. Januar 2016

Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang – Entwurf – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf der Verordnung zur Ausgliederung von Flurstücken aus dem Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte [REDACTED]

der Staatsbetrieb Sachsenforst als Obere Forstbehörde nimmt zu o.g. Planungen wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 329 Dresden – Pappritz Nr. 4 Am Mieschenhang sieht befristete und dauerhafte Waldinanspruchnahmen auf Teile der Flurstücke 85a, 83, 82/2, 104/12 und 105/17 vor. Der Umfang der Waldinanspruchnahme wird im Entwurf mit ca. 850 m² (Anlage 3 zur Vorlage – Begründung des Bebauungsplanentwurfs S. 46 von 53) angegeben.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgewandelt werden.

Wenn für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung festgesetzt werden soll, prüft die obere Forstbehörde als zuständige Behörde gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 1 SächsWaldG, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen.

Ersatzflächen für Neuauflorstellungen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG müssen verbindlich vorgesehen sein. Soweit außerhalb des Planungsgebietes Flächen zur Ersatzauflistung vorgesehen sind, müssen diese in öffentlich-rechtlich gesicherter Form zweckgebunden zur Verfügung stehen. Entsprechende Angaben über geeignete Auflistungsfächen sind in Abhängigkeit von der geplanten Maßnahme M2 näher zu bestimmen.



Sachsenforst

Hausanschrift:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung
Außenstelle Liebethal
Bei der Liebethaler Kirche 11
01796 Pirna OT Liebethal

www.sachsenforst.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Dresden
Kto.-Nr. 320 0022 310
BLZ 850 503 00
IBAN DE45 8505 0300
3200 0223 10
BIC OSDDDE81
Umsatzsteuer-Identnummer:
DE 813 256 956

Verkehrsverbindung:
Buslinie G/L

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Für die vorliegende Planung ist von mindestens einem flächengleichen Ersatz für die dauerhaft zur Umwandlung vorgesehen Waldfläche auszugehen.

Bei der Umwandlungserklärung handelt es sich um eine Rechtsprüfung der in einem Bauleitplan vorgenommenen Darstellung oder Festsetzung einer anderweitigen Nutzung für Waldflächen. Dabei ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine spätere Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Eine Entscheidung über die Umwandlungserklärung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfolgt zweckmäßigerweise nach der Auslegung des Bauleitplans und nach der Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SächsWaldG).

Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung. Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung der Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Umwandlungsgenehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referent
Obere Forstbehörde

Hausmitteilung



Dresden.
Dresd^{en}

Geschäftsbericht Stadtentwicklung

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Dresden		
Stadtplanungsamt/61		
61.1	Nr.: 533/10	bA bE
61.2		bR fR
X 61.3		zEii zSt
61.4		zMz zU
61.5		zA zV
61.6		
61.7		
	GZ:	Kopie an
Termin: 05.02.2016		WV:

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

GZ: (67) 67.31

Bearbeiter:

Telefon:

Sitz:

E-Mail:

Datum: 01.02.2016

Bebauungsplan Nr. 329,
Dresden-Pappritz Nr. 4, „Am Mieschenhang“
- Entwurf -

Stellungnahme

Sehr geehrte

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben.

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA)

- erhebt gegen die Planung keine Einwände
- weist darauf hin, dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
- dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.
- erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung):

Für die Sanierung der Deponiefläche (Maßnahme M2) sowie für den Ausbau der Straße „Am Mieschenhang“ sind Eingriffe in den Wald notwendig. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Waldumwandlungserklärung der Oberen Forstbehörde gemäß § 9 Sächs.WaldG erforderlich. Für die Antragstellung durch das SPA ist gemäß § 8 Sächs.WaldG eine genaue Bilanzierung der Waldumwandlungs- und Ersatzflächen notwendig, die in die Satzung aufgenommen werden muss.

Das ASA lehnt somit den Bebauungsplan auf Grund fehlender bzw. unzureichender Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme M1 und M2) ab.

- gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage).

Grünflächen

Im Bebauungsplan liegen keine öffentlichen Grünflächen, das ASA hat keine Belange.

Straßenbegleitgrün

Im Planumgriff befinden sich strassenbegleitende Gehölze. Diese Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahme, entsprechend dem Merkblatt Baumschutz, hinreichend zu schützen. Im Bereich der Gehölze sind entsprechende Baumaßnahmen (Wurzelschutzbrücken) vorzusehen. Das ASA ist bei der Erschließungsplanung, insbesondere bei der Detailplanung, zu beteiligen.

Forst

Waldinanspruchnahme

Die Durchführung der Waldrandgestaltung (Maßnahmen M 1) ist mit dem Waldeigentümer zu vereinbaren. Die Finanzierung ist vertraglich mit den zukünftigen Bauherren abzuklären.

Dem ASA ist der Grunderwerbsplan mit der Eigentümerübersicht für die geplanten Umwandlungs- und Ersatzflächen vorzulegen. Nach Kostenerstattungssatzung für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind Waldflächen für die Dauer von 15 Jahren zu pflegen. Sind Flächenübernahmen von privaten in städtischen Besitz vorgesehen, so sind die Pflegekosten im Städtebaulichen Vertrag zu regeln und für das ASA sicherzustellen. Das ASA ist dann bei der Aufstellung des Städtebaulichen Vertrages zu beteiligen.

Ausgliederungen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Südlich und östlich der Straße „Am Wald“ geht die LSG-Grenze derzeit mitten durch die Grundstücke, teilweise durch Häuser und Bungalows. Es sollte in der geplanten Verordnung die weitestgehende Konformität der LSG-Grenze mit der Waldgrenze hergestellt werden, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Bebauungsplanes liegen. Die Chance sollte genutzt werden.

Abfallwirtschaft

Hausmüllentsorgung

Keine Belange

Wertstoffcontainerstellplatz

Durch die Realisierung der Wohnbebauung entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Glascontainern. Es ist zu prüfen, ob an der Straße "Am Ginsterbusch" auf T.v. dem Flurstück 106/39 der Gemarkung Papritz im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung, ein WSCP mit drei Glasbehältern (1 x Weißglas, 1 x Grünglas, 1 x Braunglas) errichtet werden kann.

- Das Amt/Behörde bittet um die Zusendung detaillierter Planunterlagen,

.....

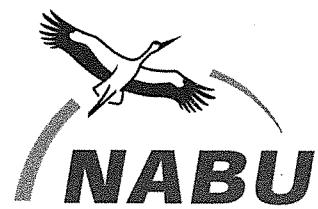
.....

da sonst eine Bearbeitung nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



SGL Objektplanung



NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadt Dresden
Stadtplanungsamt
Freiberger Str. 39
01067 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 161635
61.2	bA bE
61.3 ✓	bR fR
61.4	zE zSt
61.5	zMz zU
61.6	zK
61.7	zA Wgl
	Kopie an
Termin:	WV:
GZ:	

Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Entwurf der Verordnung zur Ausgliederung von Flurstücken aus dem LSG „Elbhänge Dresden - Pirna und Schönfelder Hochland“

Ihr Schreiben vom: 07.12. .2015

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2015-23818

Landesgeschäftsstelle

05.02.2016

11.02.2016

✓/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Das B-Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Dresden in der Gemarkung Pappritz oberhalb von Dresden-Wachwitz und grenzt östlich direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ an bzw. überlagert dieses. Drei kleinere Teilflächen des Bebauungsplans befinden sich innerhalb des LSG.

Der NABU-Landesverband Sachsen e.V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes und die damit verbundene teilweise Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ prinzipiell ab.

Zitat aus den Unterlagen:

Im Jahr 2013 wurde für das Areal des geplanten Geltungsbereiches eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde der Fokus auf das Vorkommen von Brütvögeln, Fledermäusen und des Juchtenkäfers (Eremit) gelegt. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten insgesamt 41 Vogel- und fünf Fledermausarten nachgewiesen werden.

Zitat Ende

Das wars auch an konkreten Aussagen. Es ist eine absolut mangelnde Berücksichtigung des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes festzustellen. Die vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind angesichts der stattfindenden Neuversiegelung völlig unzulänglich und untauglich.

NABU-Landesverband Sachsen e.V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäfts konto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 700
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 701
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Sachsen e.V.
Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Im Folgenden wird auf die festzustellende mangelhafte Auseinandersetzung mit dem Artenschutzrecht und der daraus folgenden fehlenden Berücksichtigung des Schutzes von betroffenen Tierarten eingegangen.

In der 2013 im Plangebiet durchgeföhrten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fällt die fehlende Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen auf. Auch sind die Daten inzwischen veraltet.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten „ökologischen Gilden“ erscheinen sehr unspezifisch und teilweise auch fachlich falsch (z. B. bzgl. der Einstufung des Rotmilans). In der ökologischen Gilde der Hecken- und Gehölzbrüter wird u.a. die durchaus ungefährdete Amsel zusammen mit der Klappergrasmücke (in der sächsischen Roten Liste in Kategorie „V“, s. Steffens et al. 2013) auf gleiche Weise pauschal „abgehendelt“.

Bezüglich der durch das Vorhaben zerstörten Brutstätten geschützter Vogelarten wird ausgesagt, dass kein Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintritt, weil ein Ausweichen in benachbarte Lebensräume, die „in ausreichender Größe und Zahl“ vorhanden seien, möglich ist. Eine Nachweisführung dieser anzuzweifelnden Aussage unterbleibt. Es ist nach der Fachliteratur und ornithologischer Grundkenntnisse nämlich davon auszugehen, dass diese benachbarten Lebensräume schon von anderen Individuen der betroffenen Art genutzt werden (vgl. z. B. HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012). Vögel und andere territoriale Tierarten können eben nicht einfach ausweichen; ihre Lebensräume werden durch Eingriffe dieser Art zerstört; die Lebensgrundlage der betroffenen Individuen verschwindet!

Im Rahmen der Bebauung werden auch alte Bäume gefällt. Dieser Wegfall solch ökologisch bedeutender Habitate kann mit der Neuanpflanzung von Jungbäumen am Waldrand keineswegs ausgeglichen werden. In der ökologischen Gilde der „Höhlenbrüter“ wird die stenotope, scheue Hohltaube als Art mit „geringen Lebensraumansprüchen“ charakterisiert und als Kulturfolger“ fehleingestuft. Wie dieser auf Schwarzspecht- und andere große Baumhöhlen angewiesene Vogel einfach ausweichen soll, erscheint schleierhaft.

Die Aussagen in den Unterlagen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand und das Vorhaben ist bei entsprechender Realisierung als Verstoß gegen das den § 44 BNatSchG zu werten.

Zitat aus den Unterlagen:

Als direkte, jedoch zu vernachlässigende Wirkung ist der Abfluss von Niederschlagswasser über das neu zu erstellende Regenwasserkanalnetz in Richtung Wachwitzer Bergstraße und die Pillnitzer Landstraße in die Elbe, anzusehen. Zitat Ende

Unabhängig davon ist der Nachweis der Vereinbarkeit mit den Normierungen der WRRL zu erbringen,

Zitat aus den Unterlagen::

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 32 BNatSchG werden durch das Bebauungsplangebiet nicht berührt. Auswirkungen auf die nächst gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind nicht zu erwarten.

Zitat Ende

Positionierung des NABU Sachsen. Belegt ist dies nicht!

Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitattrichtlinie kann jedoch schon dann vorliegen, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Projekt erhebliche Störungen für eine Art verursacht, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und der erheblichen Störung der geschützten Art nachgewiesen werden müsste (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 142 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitattrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ergänzender Hinweis

Zitat aus den Unterlagen:

Als weitere zu berücksichtigende Fachgesetzgebungen sind die zum Artenschutz (§ 42 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 12 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)zu nennen

Zitat Ende

Die Autoren der Unterlagen sollten sich mit der aktuellen Gesetzgebung vertraut machen und diese zitieren. Der angeführte § 42 BNatSchG beschäftigt sich mit Zoos – eine Verbindung zu den Planungen ist nicht erkennbar.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens



GRÜNE LIGA Sachsen e.V., Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt/61	
61.2	bA bE
61.3	bR fR
61.4	zErl zSp
61.5	zMz zu
61.6	X zV
61.7	zA Vgl
GZ: Kopie an	
Termin: 10.02.2016 2/16	

**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am
Mieschenhang -Entwurf- Ausgliederung von Flurstücken aus
dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und
Schönsfelder Hochland“**

Ihr Schreiben vom 07.12.2015

Datum: 10.02.2016

Ihr Zeichen: 61.26.329 (3.2)

Unser Zeichen: GL-LAG-STN-2016-043

Absender:
GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
Landesbüro
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. ist
Geschäftsführender Verband der
LAG im Jahr 2016.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3
SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in
Vertretung für:

- den Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- den NABU LV Sachsen e.V.
- den LSH e.V.
- den LJV e.V.
- die GRÜNE LIGA Sachsen e.V.

Mitglieder der
Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der
anerkannten
Naturschutzvereinigungen Sachsens:

BUND für Umwelt- und Naturschutz
Landesverband Sachsen e.V.

Landesjagdverband Sachsen
(LJVSN) e.V.

Landesverband
Sächsischer Angler (LVSA) e.V.

Landesverein Sächsischer
Heimatschutz (LSH) e.V.

Naturschutzbund Deutschland
(NABU), Landesverband Sachsen e.V.

Schutzzgemeinschaft Deutscher
Wald (SDW),
Landesverband Sachsen e.V.

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs.
1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Von den in der LAG vertretenen Naturschutzvereinigungen äußern sich
der Landesverband Sächsischer Angler e.V., der NABU LV Sachsen
e.V., der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., der
Landesjagdverband Sachsen e.V. und die GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
zu den Planungen.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des Landesverband
Sächsischer Angler e.V.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll in dem Wohn- und Wochenendhausgebiet die Weiterentwicklung der Wohnnutzung angestrebt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen bezüglich naturschutzfachlicher Belange lehnen wir die Planung und die beantragte Ausgliederung ab.

In den Unterlagen fehlt eine eindeutige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich zwar auf Eingriffe im Außenbereich, jedoch lässt sich in den Planunterlagen nicht feststellen, welche Bereiche dem Innen- bzw. Außenbereich zuzuordnen sind. Die alleinige Darstellung von Wertpunkten nach dem Dresdner Modell lässt keinen Bezug zu Eingriff noch Ausgleich ableiten.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 sind nicht näher dargestellt. M1 lässt sich eher mit einer Gestaltungsmaßnahme gleichsetzen. Hier sollen Bäume aus einem bestehenden Gehölzbestand entfernt werden, um gegen Sträucher ersetzt zu werden. Hierbei ist keine Sinnhaftigkeit einer Ausgleichsmaßnahme bezüglich der zu erwartenden Bodenversiegelung erkennbar. Diese Maßnahme ist auch eher eine Schutzmaßnahme der bereits bestehenden Gebäude, die unmittelbar an den Gehölzbestand angrenzen. Von einem Ausgleich kann hier nicht gesprochen werden.

Die Maßnahme M2 soll eine bestehende Auffüllung beseitigen und einen Quellbereich renaturieren. Hier wird ebenfalls nicht näher auf den geplanten Vorgang eingegangen. Unklar ist, in welchem Umfang die Abtragung erfolgen soll, weshalb auf einem mit Gehölzen bestandenen Gebiet (s. Luftbild) weiterhin Pflanzmaßnahmen stattfinden sollen und weshalb diese Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden soll, dies betrifft vor allem Flurstück 85a.

Es gilt zu beachten, dass Bodenversiegelungen hauptsächlich durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Da in dem Plangebiet weit über 5.000 m² neu versiegelt werden können, sind hier tatsächliche Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und uns die Gründe zu nennen, falls unserem Anliegen nicht entsprochen wurde.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des NABU LV Sachsen e.V.

Der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Das B-Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Dresden in der Gemarkung Pappritz oberhalb von Dresden-Wachwitz und grenzt östlich direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönböckeler Hochland“ an bzw. überlagert dieses. Drei kleinere Teilflächen des Bebauungsplans befinden sich innerhalb des LSG.

Der NABU-Landesverband Sachsen e.V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes und die damit verbundene teilweise Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönböckeler Hochland“ prinzipiell ab.



Zitat aus den Unterlagen:

Im Jahr 2013 wurde für das Areal des geplanten Geltungsbereiches eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde der Fokus auf das Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und des Juchtenkäfers (Eremit) gelegt. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten insgesamt 41 Vogel- und fünf Fledermausarten nachgewiesen werden.

Zitat Ende

Das wars auch an konkreten Aussagen. Es ist eine absolut mangelnde Berücksichtigung des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes festzustellen. Die vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind angesichts der stattfindenden Neuversiegelung völlig unzulänglich und untauglich.

Im Folgenden wird auf die festzustellende mangelhafte Auseinandersetzung mit dem Artenschutzrecht und der daraus folgenden fehlenden Berücksichtigung des Schutzes von betroffenen Tierarten eingegangen.

In der 2013 im Plangebiet durchgeföhrten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fällt die fehlende Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen auf. Auch sind die Daten inzwischen veraltet.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten „ökologischen Gilden“ erscheinen sehr unspezifisch und teilweise auch fachlich falsch (z. B. bzgl. der Einstufung des Rotmilans). In der ökologischen Gilde der Hecken- und Gehölzbrüter wird u.a. die durchaus ungefährdete Amsel zusammen mit der Klappergrasmücke (in der sächsischen Roten Liste in Kategorie „V“, s. Steffens et al. 2013) auf gleiche Weise pauschal „abgehandelt“.

Bezüglich der durch das Vorhaben zerstörten Brutstätten geschützter Vogelarten wird ausgesagt, dass kein Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintritt, weil ein Ausweichen in benachbarte Lebensräume, die „in ausreichender Größe und Zahl“ vorhanden seien, möglich ist. Eine Nachweisführung dieser anzuzweifelnden Aussage unterbleibt. Es ist nach der Fachliteratur und ornithologischer Grundkenntnisse nämlich davon auszugehen, dass diese benachbarten Lebensräume schon von anderen Individuen der betroffenen Art genutzt werden (vgl. z. B. HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012). Vögel und andere territoriale Tierarten können eben nicht einfach ausweichen; ihre Lebensräume werden durch Eingriffe dieser Art zerstört; die Lebensgrundlage der betroffenen Individuen verschwindet!

Im Rahmen der Bebauung werden auch alte Bäume gefällt. Dieser Wegfall solch ökologisch bedeutender Habitate kann mit der Neuanpflanzung von Jungbäumen am Waldrand keineswegs ausgeglichen werden. In der ökologischen Gilde der „Höhlenbrüter“ wird die stenotope, scheue Hohltaube als Art mit „geringen Lebensraumansprüchen“ charakterisiert und als Kulturfolger“ fehleingestuft. Wie dieser auf Schwarzspecht- und andere große Baumhöhlen angewiesene Vogel einfach ausweichen soll, erscheint schleierhaft.

Die Aussagen in den Unterlagen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand und das Vorhaben ist bei entsprechender Realisierung als Verstoß gegen das den § 44 BNatSchG zu werten.

Zitat aus den Unterlagen:

Als direkte, jedoch zu vernachlässigende Wirkung ist der Abfluss von Niederschlagswasser über das neu zu erstellende Regenwasserkanalnetz in Richtung Wachwitzer Bergstraße und die Pillnitzer Landstraße in die Elbe, anzusehen. Zitat Ende

Unabhängig davon ist der Nachweis der Vereinbarkeit mit den Normierungen der WRRL zu erbringen,

Zitat aus den Unterlagen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 32 BNatSchG werden durch das Bebauungsplangebiet nicht berührt. Auswirkungen auf die nächst gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind nicht zu erwarten.

Zitat Ende

Positionierung des NABU Sachsen. Belegt ist dies nicht!

Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitattrichtlinie kann jedoch schon dann vorliegen, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Projekt erhebliche Störungen für eine Art verursacht, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und der erheblichen Störung der geschützten Art nachgewiesen werden müsste (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 142 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitattrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ergänzender Hinweis

Zitat aus den Unterlagen:

Als weitere zu berücksichtigende Fachgesetzgebungen sind die zum Artenschutz (§ 42 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 12 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu nennen Zitat Ende

Die Autoren der Unterlagen sollten sich mit der aktuellen Gesetzgebung vertraut machen und diese zitieren. Der angeführte § 42 BNatSchG beschäftigt sich mit Zoos – eine Verbindung zu den Planungen ist nicht erkennbar.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Verfahren.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des LSH e.V.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt einer Ausgliederung von Flächen aus naturschutzfachlichen Schutzgebieten nur zu, wenn Gemeinwohlbelange von hohem Rang eine Ausgliederung von Flächen erfordern. Mit der Ausgliederung von Flächen aus dem



LSG soll Baurecht für einen B-Plan geschaffen werden der die Abrundung bereits bestehender Bebauung beinhaltet.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Arten, Biotope (Waldbestand) und Landschaft.

Die Bebauung der Grundstücke und der Ausbau der Verkehrsflächen erfordern die Beseitigung von Bäumen und Gehölzflächen. Im geplanten Geltungsbereich wurden 14 Vogel- und Fledermausarten mit hohem Schutzwert ausgewiesen.

Die Baumaßnahmen führen zur Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Lebensstätten. Gem. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen sind.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bewertet die mit den Bauvorhaben verbundenen Eingriffe als erheblich und nachhaltig. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft ist zu begründen.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bewertet die mit dem B-Plan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft als vermeidbar und **lehnt** sowohl die Ausgliederung von Flurstücken aus dem Landschaftsschutzgebiet als auch den Bebauungsplan Nr. 329 **ab**.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des LJV e.V. unter Anschluss der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Befreiungsantrag.

Die Stadt Dresden plant den Bebauungsplan Nr. 329 „Dresden-Pappritz Nr. 4“, zeitgleich sollen einige Flurstücke des betreffenden Bebauungsplanes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ ausgegliedert werden. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele angestrebt: Weiterentwicklung des Gebietes zugunsten von Wohnnutzung mit geringer Dichte; mittels baulicher Entwicklung soll ein Siedlungsrand zum geschützten Landschaftsraum ausgebildet werden; der Bezug zur Landschaft soll erhalten und gefestigt werden; Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau des Erschließungsstraßennetzes bzw. stadttechnische Erschließung.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. **lehnt** den Entwurf des Bebauungsplanes und der damit verbundenen teilweisen Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ **zum aktuellen Zeitpunkt ab**. Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind fehlerhaft, so dass die getroffenen Aussagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen keinen fachlichen und rechtlichen Bestand haben. Die grundlegende Überarbeitung oder Neuerstellung der saP ist notwendig.

Begründung:

Bereits im Jahr 2013 wurde im Plangebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit den Schwerpunkten Brutvögel, Fledermäuse und Eremit durchgeführt. Auf Zauneidechsen vorkommen hin wurde offenbar nicht überprüft. Da zum frühestmöglichen Baubeginn nahezu drei Jahre vergangen sind, sollte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wiederholt werden, wobei hier, neben Juchtenkäfer, europäischen Vogelarten und Fledermäusen, auch auf Vorkommen der Zauneidechse überprüft werden muss. Zudem ergeben sich Fehler in der saP. Die Gilden werden anhand sehr grober Kriterien gebildet, ohne auf artspezifische Besonderheiten einzugehen. Auch die Einstufung z.B. des Rotmilans als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (und Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands) in eine Gilde gemeinsam mit ungefährdeten Arten mit teils sehr abweichenden Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen ist fachlich nicht tragbar. Zwar wird dieser als Nahrungsgast nicht weiter behandelt, jedoch zeigt dieses Vorgehen die fehlerhafte Einschätzung und Bewertungsmethodik.

Hecken- und Gehölzbrüter:

Hier werden lokale Populationen nicht abgegrenzt mit der Begründung, dass die Arten häufige Brutvogelarten sind. Eine in diesem Falle anzuwendende Argumentation und Empfehlung zur Abgrenzung lässt sich in der Fachliteratur jedoch durchaus finden.

Anschließend wird der Erhaltungszustand pauschal für die Gilde eingeschätzt. Das führt dazu, dass die Amsel (im wesentlichen Stand- bzw. Ganzjahresvogel, Brutpaarzahl in Sachsen 150.000 – 300.000) und die Klappergrasmücke (Langstreckenzieher, Brutpaarzahl Sachsen 10.000 – 20.000) pauschal die gleiche Einstufung erhalten, was als zweifelhaft angesehen werden muss. Auch die anschließende Bewertung der Betroffenheit erfolgt gemeinsam. Hier wirkt sich das grundlegend falsche Verfahren bei der Gildeneinstufung auf die Aussagefähigkeit und Korrektheit der Bewertungen aus.

Bezüglich der nachweislich durch das Vorhaben zerstörten Brutstätten europäischer Vogelarten wird im Rahmen der Prüfung wiederholt geschlussfolgert, dass kein Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintritt, weil ein Ausweichen in benachbarte Lebensräume, die „in ausreichender Größe und Zahl“ vorhanden seien, möglich ist. Ohne konkrete Beweisführung, dass dies tatsächlich der Fall ist, kann eine solche Aussage nicht getroffen werden.

Das bloße Vorhandensein potenziell für die betroffene Art besiedelbarer Habitate in der Umgebung lässt nämlich nicht den Schluss zu, dass diese von den betroffenen Individuen angenommen werden können („Ausweichen“), da „davon auszugehen ist, dass diese schon von [anderen Individuen] der betroffenen Art genutzt werden“ (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012). Dass neue Nester gebaut werden, ist zwar korrekt, allerdings werden artspezifisch Abstände zum nächsten Revier eingehalten, so dass gerade bei häufigen Arten



gerade nicht einfach „nach nebenan“ ausgewichen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit ist bei häufigen Arten umso höher, dass angrenzende Reviere bereits besiedelt sind.

Weiterhin ist die Feststellung, dass bei der Fällung eines Altwaldbestandes keine CEF-Maßnahmen notwendig seien, sehr fragwürdig. Zuvor wird die Betroffenheit zahlreicher Arten erwähnt, die konkret auf diese Habitate angewiesen sind.

Da die Lebensstätten für die konkret vom Vorhaben betroffenen Individuen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben müssen, ist zu gewährleisten, dass ausreichend Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben oder zur Verfügung stehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass in der Regel Nistkästen für Höhlenbrüter vor Baubeginn auszubringen sind.

Gilde „Höhlenbrüter“:

Ein erheblicher Mangel, welcher zu groben Fehleinschätzungen im Gutachten führt, ist die Behandlung der Hohlnahe im Rahmen der Gilde „Höhlenbrüter“ (zur Kritik des angewandten Verfahrens bei der Gildenzuordnung siehe hierzu oben). Die darin zusammengefassten Arten werden als Arten mit „geringen Lebensraumansprüchen“ charakterisiert und kämen „gehäuft als Kulturfolger“ vor. Für die Hohlnahe trifft beides nicht zu. Sie hat sehr konkrete Lebensraumansprüche und kommt fast ausschließlich in Bereichen mit Schwarzspechtbesiedlung vor (dieser wird hier als Nahrungsgast abgeschichtet). Ihre Lebensraumansprüche sind damit sehr spezifisch. Für diese Art hätte, auch weil sie eine Art mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung ist, eine Einzelbetrachtung erfolgen müssen! Auch alle folgenden Argumentationen und Einschätzungen sind insbesondere bezogen auf diese Art nicht tragbar. Lokale Populationen lassen sich gerade für diese Art sehr wohl abgrenzen.

Auch hier wird für die gesamte Gilde und alle betroffenen Individuen eine pauschale Ausweichmöglichkeit bescheinigt. Dazu hätte das unmittelbare Umfeld aber konkret auf vorhandene Höhlen und deren Besatz untersucht werden müssen, was nicht erfolgt ist. Die pauschale Aussage zur Ausweichmöglichkeit ist also nichtig. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für den Vorhabenträger sind hier vorgezogene CEF-Maßnahmen vorzusehen, die in Form der Ausbringung von Nistkästen sehr einfach umsetzbar wären.

Aus mehreren Gründen (Aktualität, unvollständiges Artspektrum, erhebliche Fehler bei der Bewertung) ergibt sich daher die Notwendigkeit zur erneuten Durchführung der saP.

Bemängelt wird zudem, dass im Umweltbericht lediglich die Anzahl der 2013 gefundenen Arten genannt wird, nicht jedoch explizit die einzelnen Arten genannt werden.

Weiterhin zu beachten sind die rechtlichen Bestimmungen zu Gehölzen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Im Falle von Fällungen und Rodungen ist ein vorheriges Anbringen von artbetroffenen Nisthilfen sehr wohl sinnvoll.



Bezüglich der je 100 m² überbauter Fläche zu pflanzenden Bäume ist darauf zu achten, dass diese nicht nur standortgerecht sondern auch indigen sind und aus geeigneten Herkünften stammen.

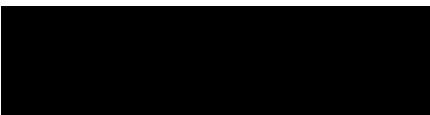
Wir bitten um Beachtung der obig genannten Punkt und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- SDW e.V.
- BUND LV Sachsen e.V.

wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



*GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
Geschäftsführender Verband der LAG*



Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden
Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Frau Beyrodt
Postfach 12 00 20

01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt / 61	
G1.1	Nr.: 460/16 [REDACTED]
G1.2	bA bE
G1.3	bR fR
G1.4	[REDACTED] zSt
G1.5	zMz zU
G1.6	zK zV
G1.7	zA Wgl
	Kopie an [REDACTED]
	GZ: [REDACTED]
Termin:	V/V: 01.02.2016

GESCHÄFTSSTELLE

Dresden
28.01.2016

mit Zeichen
61.26.329 (3.2)
Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
A15/1171

Stellungnahme bzgl. Schreiben vom 07.12.2015

**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang
Entwurf
Ausgliederung von Flurstücken aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhängen, Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“**

Sehr geehrte [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll in dem Wohn- und
Wochenendhausgebiet die Weiterentwicklung der Wohnnutzung angestrebt
werden.

Nach Prüfung der Unterlagen bezüglich naturschutzfachlicher Belange lehnen
wir die Planung und die beantragte Ausgliederung ab.

In den Unterlagen fehlt eine eindeutige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die
vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich zwar auf Eingriffe
im Außenbereich, jedoch lässt sich in den Planunterlagen nicht feststellen,
welche Bereiche dem Innen- bzw. Außenbereich zuzuordnen sind. Die
alleinige Darstellung von Wertpunkten nach dem Dresdner Modell lässt
keinen Bezug zu Eingriff noch Ausgleich ableiten.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 sind nicht näher
dargestellt. M1 lässt sich eher mit einer Gestaltungsmaßnahme gleichsetzen.
Hier sollen Bäume aus einem bestehenden Gehölzbestand entfernt werden,
um gegen Sträucher ersetzt zu werden. Hierbei ist keine Sinnhaftigkeit einer
Ausgleichsmaßnahme bezüglich der zu erwartenden Bodenversiegelung
erkennbar. Diese Maßnahme ist auch eher eine Schutzmaßnahme der bereits

Geschäftsstelle
Rennersdorfer Straße 1 . 01157 Dresden
Telefon
0351 4222570
Telefax
0351 4275114
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de
Präsident
Friedrich Richter
Geschäftsführer
Jens Felix
Steuer-Nr.
203/140/06381
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto
312 014 6772
BLZ
850 50300
IBAN
DE62 8505 0300 3120 1467 72
BIC
OSDD DE 81 XXX
www.landesanglerverband-sachsen.de

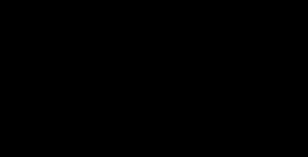
bestehenden Gebäude, die unmittelbar an den Gehölzbestand angrenzen. Von einem Ausgleich kann hier nicht gesprochen werden.

Die Maßnahme M2 soll eine bestehende Auffüllung beseitigen und einen Quellbereich renaturieren. Hier wird ebenfalls nicht näher auf den geplanten Vorgang eingegangen. Unklar ist, in welchem Umfang die Abtragung erfolgen soll, weshalb auf einem mit Gehölzen bestandenen Gebiet (s. Luftbild) weiterhin Pflanzmaßnahmen stattfinden sollen und weshalb diese Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden soll, dies betrifft vor allem Flurstück 85a.

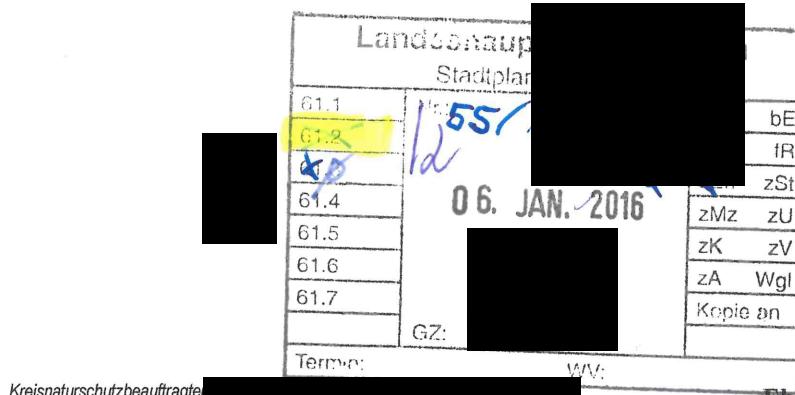
Es gilt zu beachten, dass Bodenversiegelungen hauptsächlich durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Da in dem Plangebiet weit über 5.000 m² neu versiegelt werden können, sind hier tatsächliche Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und uns die Gründe zu nennen, falls unserem Anliegen nicht entsprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer



Ehrenamtlicher Naturschutzdienst der
Landeshauptstadt Dresden
Kreisnaturschutzbeauftragter

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt,
Postfach 120020
01001 Dresden

Dresden, den 03.01.2016

Entwurf zur Ausgliederung von Flurstücken aus dem LSG „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“
Ihr Schreiben vom 07.12.2015

Sehr geehrte [REDACTED]

zunächst vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen mit dem Entwurf der Verordnung zur Ausgliederung von Flurstücken aus dem LSG „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“. **Die Ausgliederung der unbebauten Flurstücke 84/1 (teilweise) und 85a der Gemarkung Dresden-Pappritz ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.**

Die laubbaumbestandenen Flurstücke bilden einen harmonischen Übergang zu den bebauten Grundstücken. Sie prägen wesentlich das lokale Ortsbild. Im Hang der bewaldeten Talschlucht verläuft ein Gehweg, der für die stadtnahe Erholung genutzt wird. Zugleich erfüllt die Fläche vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Die naturnahen Fließgewässer und Quellbereiche sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Die im Hangbereich heraustretenden offenen Felsbildungen gelten als geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Es handelt sich um Lebensstätten, die auch vom Feuersalamander (Rote Liste Sachsen: stark gefährdet) besiedelt werden können. Der Feuersalamander ist in den rechtselbischen Talhängen zwischen Wachwitz und Pillnitz nachgewiesen. Eine Ausgliederung dieser Teilfläche aus dem LSG erscheint daher naturschutzfachlich nicht sinnvoll.

Der aus natürlichen Prozessen hervorgegangene und für die rechtselbischen Talhänge charakteristische Taleinschnitt ist im oberen Talbereich verfüllt (vgl. Aufn. 1). Die geplante Wiederherstellung des verfüllten Quellbereiches (Maßnahme M 2) steht im Einklang mit dem LSG-Schutzzweck und sollte im öffentlichen Interesse erfolgen (vgl. § 67 BNatSchG).

Zugleich wird darauf verwiesen, dass der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Überleitung der Schutzgebiete nach geltendem Naturschutzrecht vorsieht. In Dresden gibt es nach wie vor zahlreiche Schutzgebiete (NSG, LSG, ND), deren Rechtsanpassung nach mehr als 25 Jahren immer noch aussteht! Das betrifft u. a. das Alt-LSG „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“. Der Naturschutzdienst Dresden sieht in der Festsetzung der übergeleiteten

?

Schutzgebiete nach neuem Recht eine wichtige Aufgabe für die Verwaltung, die es im Interesse der Vollziehbarkeit des Schutzzwecks zügig umzusetzen gilt.

Für die Erstellung dieser Stellungnahme wurden die Gebietskennner [REDACTED] und [REDACTED] konsultiert. Es fand eine Ortsbesichtigung des KNB statt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

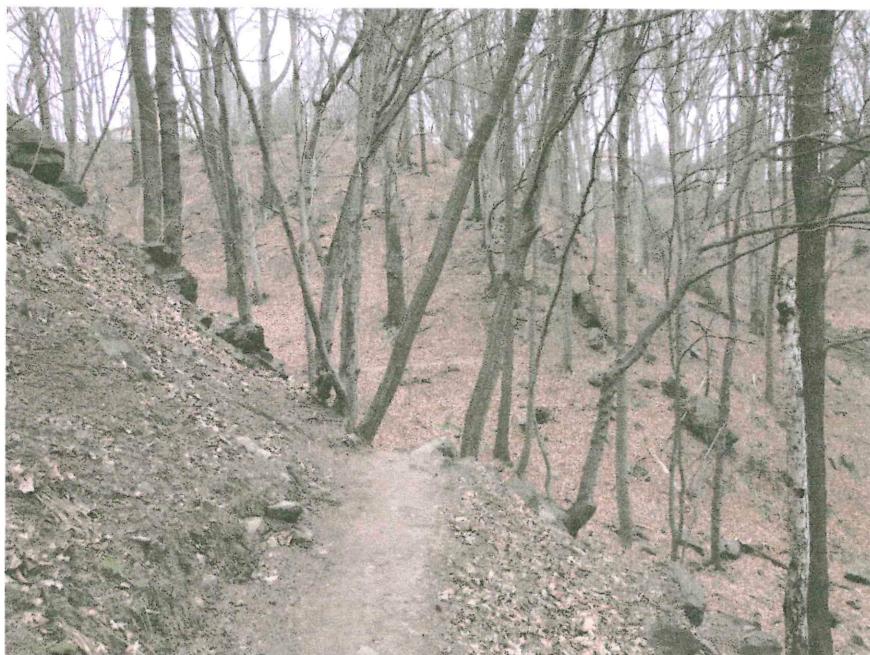


Aufn. 1: Taleinschnitt im Bereich der Flurstücke 84/1 und 85a der Gemarkung Dresden-Pappritz mit Hainbuchen-Rotbuchen-Altholz (Pfeil: Teilverfüllung des Quellbereiches mit Quellbach).

[REDACTED]



Aufn. 2: Im Taleinschnitt im Bereich des Flurstücks 84/1 unterhalb der Ausgliederungsfläche stockt ein naturnaher Hainbuchen-Rotbuchen-Ahornwald, der ein potentieller Lebensraum vom Feuersalamander ist.



Aufn. 3: Vom Gehweg aus sind die offenen Felsbildungen, Talbäche und naturnahen Laubwälder mit Altbäumen erlebbar – ein wichtiges Anliegen der erlebnisreichen Erholung im LSG!

Stadtentwässerung Dresden GmbH | PF 10 08 10 | 01078 Dresden

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Postfach 10 08 10 | 01078 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt

PF 12 00 20

01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt / 61	
61.1	Nr.: 407/16 [REDACTED]
61.2	[REDACTED]
61.3	[REDACTED]
61.4	[REDACTED]
61.5	[REDACTED]
61.6	[REDACTED]
61.7	[REDACTED]
	GZ: [REDACTED]
Termin:	V.V:
bA	be
bR	fR
zEAL	zSt
zMz	zU
zK	zV
zA	Wgl
Kopie an	

service@stadtentwaessering-dresden.de
www.stadtentwaessering-dresden.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
07.12.2015
Unser Zeichen
(SE.KB 42) 76.10.06
PE 15-6169

Telefon [REDACTED]
Bearbeiter/Zimmer [REDACTED]

28.07.2016
26. JAN. 2016

**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden- Pappritz Nr. 4,
Am Mieschenhang
- Entwurf -**

Sehr geehrter [REDACTED]

die Stadtentwässerung Dresden GmbH nimmt zu dem o. g. B - Plan wie folgt Stellung:

der B- Plan wurde aufgestellt, um u.a. eine planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der schmutzwasserseitigen, niederschlagswasserseitigen und verkehrlichen Erschließungsanlagen zu schaffen. Der B - Plan soll insbesondere die notwendige Flächeninanspruchnahme für die öffentlichen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen regeln.

Das gesamte Gebiet soll im Zuge des Straßenbaus abwassertechnisch erschlossen werden. Hierzu wurden bereits umfangreiche Vorplanungen vorgenommen. Die Vorzugsvariante wurde in das 2009 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadtentwässerung Dresden aufgenommen.

Im Rechtsplan sind die notwendigen Leitungsrechte (notwendige Breite: 4 m) eingetragen. Voraussetzung für die Erschließung des o. g. Gebietes ist die Kanalverlegung in der „Wachwitzer Bergstraße“ bis zum „Barfußweg“. Ein konkreter Erschließungstermin kann derzeitig noch nicht benannt werden.

Die im Begründungstext unter Punkt 6.3.2 „Stadttechnische Erschließung“ aufgeführten Ziele umfassen vollständig die Maßnahmen aus Sicht der Stadtentwässerung Dresden.

Die unter Punkt 5 „Festsetzung zu Niederschlagswasserbewirtschaftung“ festgelegte Forderung zur gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser ist korrekt. Somit besteht die Möglichkeit der Einleitung. Eine Versickerung ist aber ausführbar, wenn die notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Realisierung und Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im B-Plangebiet

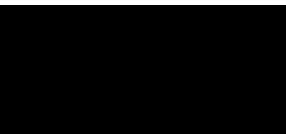
Die schmutzwasserseitige Erschließung wird durch die Stadtentwässerung Dresden realisiert und finanziert, da diese Maßnahme Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzepts ist.

Die Finanzierung der Regenwasserkanalisation ist nicht über das Abwasserbeseitigungskonzept abgedeckt. Die unter Punkt 6 „Plandurchführung/ Kosten“ aufgeführten umlagefähigen Erschließungskosten betreffen den Straßenbau und Straßenentwässerung, nicht aber den Neubau der öffentlichen Regenwasserkanalisation. Damit die Stadtentwässerung Dresden GmbH die Realisierung der Erschließung übernimmt, ist durch die Landeshauptstadt Dresden dafür eine gesonderte Beauftragung notwendig.

Fazit:

Die Voraussetzung für die Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Flächenverfügbarkeit. In Hinblick auf dieses Ziel kann dem Entwurf, unter der Voraussetzung der Klärung der Finanzierung, zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



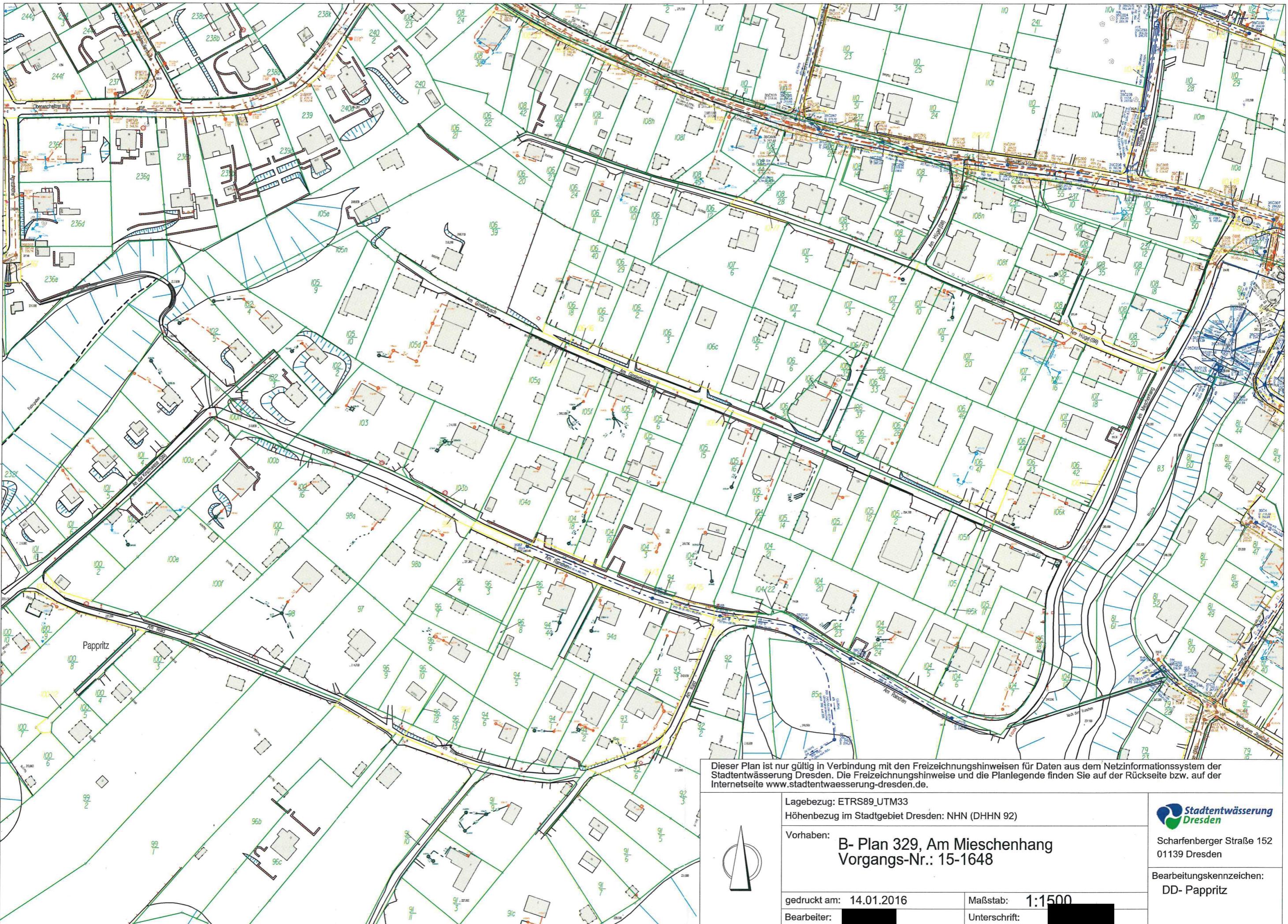
Leiter Technischer Bereich

Anlagen

Kanalbestandsplan

Hinweis:

Dieses Schreiben erfolgt - soweit nicht eigene Rechte der Stadtentwässerung Dresden GmbH betroffen sind - im Namen der Landeshauptstadt Dresden. Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist von der Landeshauptstadt Dresden mit der Durchführung aller im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung stehenden Aufgaben als Verwaltungsheiler beauftragt. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden, soweit diese nicht vom Eigenbetrieb selbst wahrgenommen werden.



LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

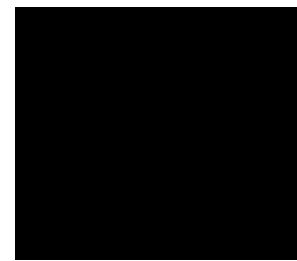
Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt/61	
61.1	Nr.: 600/116
61.2	A BE
61.3	R FR
61.4	zErl. 1 -
61.5	zMz. ZU
61.6	ZV
61.7	zA Wgl
GZ:	
Termin	08.02.16
Termin	

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung – Stadtplanungsamt –

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

Ihr Zeichen
61.26.329 (3.2)Ihre Nachricht vom
07.12.2015

Aktenzeichen

Dresden,
2. Februar 2016**Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4 „Am Mieschenhang“, Entwurf****Stellungnahme TöB**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich bedanke mich für die Zusendung der Unterlagen zu o. g. Entwurf und für die Kennzeichnung des Kulturdenkmals und des Denkmalschutzgebietes laut meiner Stellungnahme zum Vorentwurf. Dementsprechend ist das Kulturdenkmal nach § 2 SächsDSchG Villa Am Rainchen 7 samt Einfriedung zu erhalten und während der Baumaßnahmen zu schützen.

Falls die Kanalverlegung samt Felsbohrung innerhalb des Denkmalschutzgebietes Elbhänge oberirdisch wirksam wird, sind diese Auswirkungen sowie Oberflächenveränderungen im Straßen- und Gehwegbelag mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über
Straßenbahnhaltestellen
Theaterplatz, Altmarkt und
Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gebietsreferentin

INSTITUTION

Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1 • 01067 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt
[REDACTED]

PF 12 00 20
01001 Dresden

Ihr AZ: 61.26.329 (3.2)

Unser AZ:

Bea

Tele

Sitz:

Datum: 02.02.2016

Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4
„Am Mieschenhang“
- Entwurf -

Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben.

Die Behörde..... Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen

- erhebt gegen die Planung keine Einwände. Schloßplatz 1 • 01067 Dresden
- weist darauf hin,
 dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
- dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.

erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung): SIEHE ANSCHERBEN

gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage): SIEHE ANSCHERBEN

b. w.

Vordruck für Stellungnahme

Seite 2 von 2

- gibt Informationen für die Beibringung oder Vervollständigung des Umweltberichtes
-
.....

- gibt folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials:
-
.....

- Die Behörde bittet um die Zusendung detaillierter Planunterlagen
-

....., da sonst eine Bearbeitung nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

